

Satzung für den Landesverband Berlin im Deutschen Bibliotheksverband in der Fassung vom 18.11.2015 – mit Änderung vom 24.06.2016

§ 1 Name und Sitz

Der Verband ist Landesverband im Sinne des § 4 der Satzung des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (Abkürzung DBV). Er führt den Namen: "Landesverband Berlin im Deutschen Bibliotheksverband".

Der Landesverband hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1) Zweck des Verbands ist die unmittelbare und ausschließliche Förderung von Kultur und Bildung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch aktive und unmittelbare Förderung des Bibliotheks- und Informationswesens im Land Berlin im Interesse der Allgemeinheit und durch die Zusammenarbeit mit allen Bibliotheken und bibliothekarischen Einrichtungen im Sinne von §3.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch,

- dass sich der Verband der gemeinsamen Sachfragen des Bibliothekswesens annimmt;
- dass der Verband die Bemühungen anderer Stellen fördert und ergänzt, in der Öffentlichkeit das Verständnis für die Erfordernisse des Bibliotheks- und Informationswesens zu vertiefen, den zuständigen Behörden und Gremien fachliche Unterlagen für Maßnahmen auf den Gebieten des Bibliotheks- und Informationswesens zuzuleiten, sowie die notwendige Finanzierung und Sicherung des Bibliotheks- und Informationswesens zu erwirken;
- dass der Verband mit Ratschlägen und Stellungnahmen den Berliner Behörden in allen das Bibliotheks- und Informationswesen betreffenden Angelegenheiten zur Verfügung steht;
- dass der Verband mitwirkt an der Organisation und Durchführung von fachlichen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen;
- dass der Verband die Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtungen des Bibliotheks- und Informationswesens im Land Berlin unterstützt;
- dass der Verband durch die Mitarbeit in den Sektionen und Kommission des DBV die Behandlung bibliothekarischer Sachfragen und die Anwendung der Ergebnisse im Bibliotheksbereich sichert.

2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Ordentliche Mitglieder des Landesverbandes Berlin im DBV können Bibliotheken, Informationsstellen und sonstige Einrichtungen des Bibliothekswesens mit hauptamtlichem Personal kraft eigenen Rechts oder durch ihre Rechtsträger werden. Die Einrichtungen gelten als hauptamtlich besetzt, wenn sie über Fachpersonal

verfügen, das mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit in der Einrichtung beschäftigt ist. Rechtsträger solcher Einrichtungen können sein:

- a) das Land Berlin als Träger von Bibliotheken, Informationsstellen, bibliothekarischen Ausbildungsinstituten oder sonstigen Einrichtungen des Bibliotheks- und Informationswesens.
 - b) der Bund als Träger von Bibliotheken oder sonstigen bibliothekarischen Institutionen.
 - c) zentrale Einrichtungen des Bibliotheks- und Informationswesens.
 - d) juristische und natürliche Personen, wenn sie Bibliotheken oder Informationsstellen mit hauptamtlichem Personal unterhalten, soweit diese keine gewerblichen Zwecke verfolgen.
- 2) Soweit ein Rechtsträger mehrere Einrichtungen im oben genannten Sinne unterhält, die jeweils eine organisatorische Einheit mit eigener Leitung bilden oder bei selbständiger Haushaltsführung voneinander unabhängig sind, hat jede dieser Einrichtungen die Stellung eines ordentlichen Mitgliedes.
 - 3) Fördernde Mitglieder können werden: sonstige juristische sowie natürliche Personen.
 - 4) Der Beitritt wird dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
 - 5) Ein Austritt muss spätestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
 - 6) Der Ausschluss von Mitgliedern wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Ordentliche Mitglieder des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. sind im Landesverband beitragsfrei.
- 2) Ordentliche Mitglieder, die nicht zugleich Mitglied des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. sind, zahlen an den Landesverband einen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung in Anlehnung an die Sätze des Bundesverbandes festgesetzt wird.
- 3) Fördernde Mitglieder zahlen einen vom Vorstand für den Einzelfall vereinbarten Beitrag an den Landesverband.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a) Mitgliederversammlung (§ 6, 7, 8)
- b) Vorstand (§ 9, 10)

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, außerdem dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangen oder der Vorstand es für erforderlich hält.
- 2) Die Einberufung erfolgt vier Wochen vor dem Termin durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Der Versand auf elektronischem Wege (E-Mail) ist ausreichend.
- 3) Der Vorstand kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige einladen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes und entscheidet damit über alle Fragen von grundlegender Bedeutung für den Verband.
- 2) Die Mitgliederversammlung
 - a) wählt den Vorstand
 - b) setzt die Beitragssätze gemäß § 4.2 fest
 - c) genehmigt den Rechnungsabschluss
 - d) genehmigt den Haushaltsvoranschlag
 - e) bestellt die Rechnungsprüfer
 - f) nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung
 - g) entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes
 - h) entscheidet über Anträge des Vorstandes auf Ausschluss aus dem Landesverband
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Geschäftsführenden Vorsitzenden geleitet.
- 4) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
In Fragen, die nur oder überwiegend eine der Gruppen (wissenschaftliche oder öffentliche Bibliotheken) betreffen, kann die Mehrheit der Mitglieder dieser Gruppen auch von der Mehrheit aus der Mitgliederversammlung nicht überstimmt werden.
- 5) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 6) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Leiter der Versammlung und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 7) Der DBV ist über die Beschlüsse zu informieren.

§ 8 Stimmrecht und Vertretung der Mitglieder in der Mitgliederversammlung

- 1) Ordentliche Mitglieder entsprechend § 3 Nr. 1 haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Darüber hinaus hat der Vorsitzende des Landesverbandes Stimmrecht.
- 2) Die Stimmberechtigten entsenden zur Wahrnehmung ihres Stimmrechtes je Stimme eine Person in die Mitgliederversammlung. Die Abgabe mehrerer Stimmen durch ein und dieselbe Person ist nicht zulässig.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern, aus deren Mitte der Geschäftsführende Vorsitzende gewählt wird. Der Vorsitzende soll nicht dem bibliothekarischen Berufsstand angehören.
Der Vorstand kann einen Ehrenvorsitzenden berufen, der ohne Stimmberechtigung den Vorstand berät und an den Vorstandssitzungen teilnehmen kann.
Die Gruppe der öffentlichen und die Gruppe der wissenschaftlichen Bibliotheken sollen paritätisch vertreten sein. Der Geschäftsführende Vorsitzende soll nach einer Wahlperiode von der jeweils anderen Gruppe gestellt werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl. Die Dauer ihrer Amtszeit beträgt drei Jahre. Ist eine Neuwahl vor Ablauf der Amtsperiode

nicht möglich, so führt der Vorstand die Geschäfte bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung weiter. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, beruft der Vorstand eine Ersatzperson mit Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt dann einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.

4) Der Vorstand bereitet die Vorstandswahl vor. Kandidaten für die Vorstandswahl sind von den Mitgliedern dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Wahl schriftlich zu benennen.

Das Einverständnis der Kandidaten muss schriftlich vorliegen.

In der Mitgliederversammlung kann die Kandidatenliste durch Vorschläge erweitert werden.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Geschäftsführende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbefugt.

2) Der Geschäftsführende Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und beruft ihn ein, wenn die Geschäfte es nach seinem Ermessen erfordern oder eines der anderen Vorstandsmitglieder es schriftlich verlangt.

3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse können, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, durch Umlauf oder unmittelbare schriftliche Äußerung gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und beantragt den Ausschluss von Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann nur bei Nichterfüllung der satzungsgemäßen Pflichten beantragt werden.

§ 11 Arbeitsgruppen

1) Zur Lösung fachlicher Probleme kann der Landesverband Arbeitsgruppen einsetzen.

2) Für die Einrichtung und Zusammensetzung ist der Vorstand zuständig.

§ 12 Arbeitsgemeinschaften

Mitgliedsbibliotheken gleichartigen fachlichen Zuschnitts oder mit gleichartigen Interessen können Arbeitsgemeinschaften bilden. Diese sind beim Vorstand des Landesverbandes zu registrieren.

§ 13 Geschäftsjahr des LV

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes richtet sich nach dem Haushaltsjahr des Landes Berlin.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein gesamtes Vermögen dem Deutschen Bibliotheksverband e.V. mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Bibliothekswesens im Lande Berlin zu verwenden.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 18.11.2015 beschlossen.
Protokollführer: Heike Schmidt. Die Ergänzung, „Der Landesverband hat seinen Sitz in Berlin“, wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.06.2016 beschlossen.

Protokollführer: Heike Schmidt

Der Vorsitzende des Landesverbandes Berlin im DBV: Juliane Funke

Der Vorstand: Jörg Arndt, Regine Beckmann, Manfred Walter, Stefan Rogge